



Landratsamt
München



Handreichung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Schulamt und den Grund- und Mittelschulen im Landkreis München in Fällen von Schulbegleitung

Diese Handreichung hat zum Ziel, das Antragsverfahren als auch weitere Vorgehensweisen während einer laufenden Schulbegleitung im Landkreis München näher zu regeln.

Nicht in jedem augenscheinlichen Fall bei auftretenden Schwierigkeiten im schulischen Kontext ist eine Schulbegleitung auch tatsächlich die geeignete Hilfeart. Die Hintergründe hierfür können vielschichtig sein, ihre Ursachen möglicherweise auch im familiären Umfeld haben. Es sind also umfassende Prüfschritte bereits im Vorfeld einer Maßnahmengewährung notwendig.

Schulbegleitung ist kein Allheilmittel. In manchen Fällen verhindert sie sogar die Entfaltung von Entwicklungspotentialen. Das Prinzip einer möglichen Gewährung einer Schulbegleitung ist:

Ist die Hilfemaßnahme für den jungen Menschen notwendig und geeignet?

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Schulbegleitung ist eine ambulante Form der Eingliederungshilfe für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen gemäß den Ausführungen des § 4 SGB IX zu den Leistungen zur Teilhabe und zur Erreichung einer angemessenen Schulausbildung.

Geistige und körperliche Beeinträchtigung:

Nach § 54 SGB XII kann für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung eine Schulbegleitung über den Bezirk Oberbayern (www.bezirk-oberbayern.de) beantragt werden.

Seelische oder drohende seelische Beeinträchtigung:

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Leistungsgewährung erfolgt hierfür beim Referat Kinder, Jugend und Familie (www.landkreis-muenchen.de).

Die vorliegende Handreichung bezieht sich ausschließlich auf die Kinder und Jugendlichen in Zuständigkeit des Referats Kinder, Jugend und Familie.

SGB IX, § 90: (1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht,

und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

SGB VIII, 36 (2) ...Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen die Jugendämter zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.

Bei Schulbegleitung ist hier auch immer die Schule, der Schulbegleitdienst (Träger) und ggf. andere Fachstellen einzubeziehen. Das Setting des Hilfeplans legt das Jugendamt fest.

BayEUG Art. 30a (8) Satz 1: Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. ²Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pflegerische Aufgaben enthalten.

BaySchO §33 (3) Satz1 Nr. 10: bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen

Aufgaben einer Schulbegleitung

Die Leistungen der Schulbegleitung unterscheiden sich im Alltag je nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen.

Ziel der Maßnahme muss es sein, dass sich die Schulbegleitung im Laufe des Fortschritts der Eingliederungshilfe überflüssig macht und der junge Mensch die Zielperspektive entwickelt, zukünftig selbstständig im schulischen Umfeld zurechtzukommen.

Trotz aller Unterschiede in den einzelnen Fällen lassen sich bestimmte Aufgaben für Schulbegleitungen verallgemeinern.

Zu unterscheiden sind dabei drei Hauptbereiche:

- Unterricht
- Außerunterrichtlicher Bereich: Freizeit, Pausen, Schulausflüge, Schulfeste, ...
- Austausch mit Eltern, Schule, Jugendamt, Träger, weitere Kooperationspartner

Mögliche Aufgaben einer Schulbegleitung:

- Stärkung eines positiven Sozialverhaltens, adäquater Sozialkontakte
- Unterstützung während unstrukturierter Zeiten (z. B. Pausen, Unterrichtsausfälle)

- Erzieherisches und deeskalierendes Einwirken bei störendem Verhalten
- Unterstützung beim Verstehen von Aufgaben und Anforderungen
- Stärkung Aufmerksamkeit und der aktiven Beteiligung im Unterricht
- Unterstützung und Begleitung bei alleine nicht zu bewältigenden Aufgaben
- Begleitung beim Umgang mit Aggressionen
- Begleitung bei der Bewältigung von Ängsten
- Hilfestellungen in der Kommunikation mit Lehrkraft und Mitschülerinnen und Mitschülern
- Wahrnehmung des Schutzauftrages

Schulbegleitungen sind die Assistenz des Kindes, keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte oder Betreuungen bei den Hausaufgaben. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte.

Für die Zeit des Schulbesuchs einschließlich Pausen und Raumwechsel steht die Schule in der Primärverantwortung zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.

Antragsverfahren

Das Jugendamt hat die Personensorgeberechtigten zwingend vor Beginn einer Schulbegleitung umfassend zu beraten. (Klärung des Teilhabebedarfs nach §9 SGB IX).

Diese Beratung muss so früh wie möglich im Rahmen des schulischen Abklärungsprozess erfolgen. Hierbei können der Familie auch noch weitere oder auch andere Angebote der Jugendhilfe gemacht werden.

Die weitere Bedarfsprüfung (Stundenumfang, Qualifikation der Schulbegleitung, Dauer der Maßnahme; ...) erfolgt immer durch das Jugendamt.

Für die Bearbeitung des Falles am Jugendamt sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Beratung der Personensorgeberechtigten vor Antragstellung durch das Referat Kinder Jugend und Familie (i. d. F. 2.1.3.4 Fachdienst Eingliederungshilfe)
- Antrag der Personensorgeberechtigten auf Jugendhilfe im Referat Kinder, Jugend und Familie (i. d. F. 2.1.3.4 Fachdienst Eingliederungshilfe)
- Schulische Stellungnahme mit allen Anlagen
- Einschätzung des Schulamtes
- Bericht der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen
- Kinder- und Jugendpsychiatrisches Gutachten, bei Antragsstellung nicht älter als ein Jahr

Die Stellungnahme der KJSA (Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen)

Eine Stellungnahme der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen ist

Grundvoraussetzung einer Bearbeitung eines Antrags auf Schulbegleitung.

Der Bericht der KJSA beinhaltet in erster Linie dokumentierte Beobachtungen des betroffenen Kindes in verschiedensten Settings innerhalb und außerhalb des Unterrichts (z.B. Einzelgespräche, Begleitung des Kindes im Unterricht, Gruppen- oder Projektangebote der KJSA, Gespräche mit den Personensorgeberechtigten).

Die KJSA ist so früh wie möglich in den Beantragungsprozess Schulbegleitung

involviert. Die KJSA entscheidet nicht über die Bewilligung einer etwaigen

Schulbegleitung, sondern unterstützt mit ihrem Bericht die Entscheidungsfindung des Jugendamtes.

Sonstige Bestimmungen in der Zusammenarbeit während der laufenden Maßnahme Schulbegleitung

Das Referat Kinder, Jugend und Familie ist als Kostenträger der Maßnahme bei unmittelbaren Veränderungen, das Betreuungsverhältnis betreffend, immer zu informieren. Dies ist primär Aufgabe der Eltern und des Trägers. Eine Informationsweitergabe seitens der betroffenen Schule hilft im Sinne der Kooperation und des Informationsflusses.

Dies können folgende Sachverhalte sein:

- Die Schulbegleitung stellt sich als ungeeignet heraus (bitte zunächst den Träger informieren; wenn dieser keine Abhilfe leisten kann, Rückmeldung an den Fachdienst Eingliederungshilfe).
- Die Schulbegleitung kündigt (auch hier bitte den Träger informieren).
- Das Kind erhält einen Schulausschluss.
- Das Kind verlässt die Schule dauerhaft oder zweitweise (z.B.: zur Kinder- und Jugendpsychiatrischen Abklärung).

Im Zweifel und bei allen weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Eingliederungshilfe (www.landkreis-muenchen.de).

Stand Februar 2024